

Produktinformationsblatt

für die Kfz-Versicherung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen.

Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Bei der von Ihnen gewünschten Versicherung handelt es sich um eine Kfz-Versicherung.

Grundlage Ihrer Kfz-Versicherung sind der Antrag, der Versicherungsschein und etwaige Nachträge sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) und die Bedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USVB).

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Kfz-Versicherung **umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages** folgende Versicherungsvarianten:

- **Kfz-Haftpflichtversicherung:** ist Ihre gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung als Halter eines in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugs und übernimmt den finanziellen Ausgleich für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Sie einem Dritten schuldhaft zufügen. Im Umkehrschluss wehrt die Kfz-Haftpflichtversicherung unbegründete Schadenersatzforderungen für Sie ab. Nicht versichert ist jedoch die Geltendmachung Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtansprüche aus einem Verkehrsunfall. Hierfür ist die Vereinbarung einer Verkehrs-Rechtsschutzversicherung sinnvoll.
- **Teilkaskoversicherung:** deckt u.a. die Beschädigung oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs bei Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung oder Zusammenstoß mit Haarwild. Nicht versichert sind Leistungen, die über die Teilkaskoversicherung hinausgehen, wie z.B. Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfälle, wenn Sie diese selbst verursacht haben. Hierfür besteht nur im Rahmen einer Vollkaskoversicherung Versicherungsschutz.
- **Vollkaskoversicherung** deckt über die Teilkaskoversicherung hinaus Schäden an Ihrem Fahrzeug infolge eines selbstverschuldeten Unfalles sowie aufgrund mut- oder böswilliger Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, Ihr Fahrzeug zu gebrauchen.
- **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung** (für Privatpersonen): Absicherung der finanziellen Folgen eines Rechtsstreits für Sie als berechtigten Fahrer und für die Insassen des bei uns versicherten Pkws.
- **Kfz-Unfallversicherung:** sichert Sie und die berechtigten Fahrer sowie die Mitfahrer Ihres Fahrzeugs bei einem Personenschaden durch einen Kfz-Unfall finanziell ab, z. B. bei Invalidität oder Tod. Nicht versichert sind jedoch finanzielle Hilfen für Sie sowie Ihre Mitfahrer hinsichtlich Unfällen im privaten Bereich, wenn Sie also nicht mit Ihrem Fahrzeug unterwegs sind. Vor solchen Risiken schützt eine Private Unfallversicherung.
- **Schuttbrief-Serviceversicherung:** bietet organisatorische und finanzielle Hilfe (z.B. bei Panne, Unfall und Diebstahl des Fahrzeuges. Nicht versichert sind jedoch z. B. Ihr Reisegepäck oder ein eventueller Reiserücktritt).
- **Kfz-Umweltschadenversicherung:** schützt Sie gegen öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz. Dies sind Schäden, die durch einen Unfall, eine Panne oder Betriebsstörung des Fahrzeugs entstehen können, und die über die gesetzliche Haftung aus dem Privatrecht hinausgehen. Nicht versichert sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Diese Ansprüche sind im Allgemeinen in der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Die Höhe der Schadenersatzansprüche in der Kfz-Haftpflichtversicherung ist auf maximal 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt. Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), Abschnitt A 1.3.

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir in der Kaskoversicherung den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs (AKB, Abschnitt A.2.6. ff). Bei Beschädigung übernehmen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes, wenn Ihr Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird und dies anhand der Reparaturrechnung nachgewiesen wird (AKB, Abschnitt A.2.7 ff). Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.

Versicherungsschutz besteht in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören. Bitte beachten Sie, dass damit kein Versicherungsschutz im asiatischen Teil - sowohl Russlands (Russische Föderation) als auch der Türkei - besteht.

Während der **Basis-Schutz** einen soliden Grundsatz darstellt, beinhaltet der **Comfort-Schutz** für Pkw viele Leistungserweiterungen, wie z.B.

- Rabattschutz:

Verhindert die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes bei bis zu drei selbstverschuldeten Unfällen.

- 50 EUR Gutschrift je kasko-schadenfreies Kalenderjahr auf Ihre Selbstbeteiligung

Gutschrift maximal bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung möglich („fallende Selbstbeteiligung“)

- Neupreiserstattung für 24 Monate (im Basis-Schutz für 6 Monate):

Für Neuwagen wird statt maximal des Wiederbeschaffungswertes im Schadenfall in den ersten 24 Monaten der Neupreis ersetzt.

- Kaufpreiserstattung für 12 Monate:

Für Gebrauchtwagen wird im Schadensfall, sofern dieser innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf Sie eintritt, der Kaufwert - anstatt maximal des Wiederbeschaffungswerts des Gebrauchtfahrzeugs - erstattet.

Alle Leistungen des Comfort-Schutzes - dieser kann abgeschlossen werden, wenn Ihrem Versicherungsvertrag in der Kfz-Haftpflicht und, sofern beantragt, in der Vollkaskoversicherung eine Schadenfreiheitsklasse von mindestens SF 4 zugrunde liegt - entnehmen Sie bitte der Produktbeschreibung im Anhang sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

Insbesondere für Neu- oder Vorführ-Pkw (Zeitraum zwischen Erstzulassung des Pkw und dem Vertragsbeginn bei CosmosDirekt beträgt maximal 1 Monat) sowie für hochwertige Gebrauchtwagen empfehlen wir Ihnen unseren Comfort-Schutz.

Die versicherten Leistungen entnehmen Sie bitte der folgenden Kurzübersicht:

Leistungsbausteine/ Versicherungssumme/ Selbstbeteiligung

- Kfz-Haftpflicht** mit 100 Mio. EUR pauschal (max. 12 Mio. EUR pro Person)
- Vollkasko** Selbstbeteiligung 500 EUR inkl. Teilkasko 500 EUR
- Verkehrs-Rechtsschutzversicherung** für das angegebene Fahrzeug (Selbstbeteiligung 150 EUR)
- Kfz-Unfallversicherung**
 - 25 EUR Krankenhaustage- und Genesungsgeld
 - 200.000 EUR bei Vollinvalidität (Grundsumme 40.000 EUR)
 - 25.000 EUR Todesfall-Leistung

Schuttbrief-Versicherung in Verbindung mit der Vollkasko

Bei der Umwandlung der Vollkasko in eine Teilkasko verändert sich der Beitrag gemäß Abschnitt G.4.5.

= sofern von Ihnen im Antragsformular beantragt

Einzelheiten zum versicherten Risiko vorstehender Leistungsbausteine finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in den Abschnitten A.1 bis A.5.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlungsperiode. Bei Erteilung dieser Information liegen folgende Eckpunkte zugrunde; beachten Sie bitte, dass Sie endgültige Angaben zur Beitragshöhe erst nach Auskunft über Ihren Schadenverlauf durch Ihren bisherigen Versicherer (Vorversicherer) Ihrem Versicherungsschein beziehungsweise etwaigen Nachträgen entnehmen können.

Ich wünsche folgenden Versicherungsschutz:					Bitte ankreuzen!		
	Regional- klasse	Typ- klasse	Beitrags- satz	Schadenfreie Jahre	Basis „light“ jährlich Werkstattbindung <input type="radio"/>	Basis jährlich Freie Werkstatt-Wahl <input checked="" type="radio"/>	Comfort jährlich mit Rabattschutz <input type="radio"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Kfz-Haftpflicht mit 100 Mio. EUR pauschal (max. 12 Mio. EUR pro Person)	D1	12	21 %	SF22	71,53	71,53	86,26
<input checked="" type="checkbox"/> Vollkasko Selbstbeteiligung 500 EUR inkl. Teilkasko 500 EUR	D2	15	25 %	SF22	80,06	94,19	128,57
Gesamtbeitrag Haftpflicht plus Vollkasko Selbstbeteiligung 500 EUR inkl. Teilkasko 500 EUR					151,59	165,72	214,83

Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für das im Antrag angegebene Fahrzeug (Selbstbeteiligung 150 EUR) **48,00**

Kfz-Unfallversicherung
25 EUR Krankenhaustage- und Genesungsgeld
200.000 EUR bei Vollinvalidität (Grundsumme 40.000 EUR)
25.000 EUR Todesfall-Leistung **52,61**

Schutzbrief-Versicherung in Verbindung mit der Vollkasko
 Bei der Umwandlung der Teilkasko in eine Vollkasko (bzw. umgekehrt) verändert sich der Beitrag gemäß Abschnitt G.4.5.

17,85

Die vorliegenden Unterlagen gelten bis zur Einführung neuer Tarife.

= sofern von Ihnen im Antragsformular beantragt

Beitragsfälligkeit	Es gilt bei Zulassung Ihres Fahrzeugs mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen: Zahlungsperiode: jährlich , jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres, erstmals ab Versicherungsbeginn. Die gewählte Zahlungsperiode hat Einfluss auf den zu zahlenden Versicherungsbeitrag.
Erstmals zum Versicherungsbeginn (Einfach das Datum ggf. aus dem Antrag übertragen)	Versicherungsbeginn 0:00 UHR: _____ Datum der Zulassung bzw. (bei Versicherungswechsel) Vertragsende bei der bisherigen Gesellschaft
Vertragslaufzeit	Versicherungsablauf 01.01. des nächsten Jahres, 0:00 Uhr Automatische Verlängerung jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht Sie oder wir den Vertrag rechtzeitig vor Ablauf kündigen.

Denken Sie bitte daran, dass Sie den im Versicherungsschein genannten **ersten** Beitrag (Erstbeitrag) pünktlich zahlen, wenn der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist und wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben. Ansonsten gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter Umständen können wir auch vom Vertrag zurücktreten.

Wann Sie die **folgenden** Beiträge zu zahlen haben, richtet sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsperiode jährlich und ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen. Zahlen Sie einen der weiteren Beiträge (Folgebeiträge) nicht oder nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Wenn Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto. Mit der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages haben Sie Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Vertragsbeginn für den Zeitraum, der der Zahlungsperiode entspricht.

Nähere Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Abschnitt C.1 ff).

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen, da sonst der Beitrag unangemessen hoch wäre. Deshalb sind vom Versicherungsschutz bestimmte Schäden ausgenommen, wie z.B.:

- Von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden,
- Schäden bei der Teilnahme an kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen/Rennen,
- Schäden bei grob fahrlässiger Herbeiführung auf Grund des Genusses alkoholischer Getränke, unter Berücksichtigung des Grades der Alkoholisierung, oder anderer berauschender Mittel.
- Schäden bei grob fahrlässiger Ermöglichung einer Entwendung in der Kaskoversicherung.

Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Abschnitt A und D).

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag und in zusätzlichen Schriftstücken gestellten Fragen (z. B. Fragen nach dem Nutzerkreis des Fahrzeuges (Fahrer), nach der jährlichen Fahrleistung, nach der Garage als nächtlichem Abstellplatz) vollständig und richtig. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie eine Vertragsstrafe zahlen müssen. Näheres hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), Anhang 6 (Ziffer 4) sowie Anhang 7.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Welche Pflichten Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs haben, ergibt sich aus Abschnitt D der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Beispielsweise dürfen Sie nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis und einem verkehrssicheren Fahrzeug und nicht unter dem Einfluss von Alkohol und anderen Rauschmitteln fahren. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Im Schadenfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um das Schadenereignis aufzuklären. Das bedeutet insbesondere: Zeigen Sie uns den Schadenfall bitte unverzüglich und wahrheitsgemäß an. Auch sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Anzeige. Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) im Schadenfall. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung ganz oder teilweise verlieren.

Weitere Erläuterungen lesen Sie bitte in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Abschnitt E.1 ff) nach.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des im Versicherungsschein genannten **ersten** Beitrags rechtzeitig erfolgt, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Dieser Zeitpunkt ist häufig der Tag der Zulassung des Fahrzeugs. Den bei Erteilung dieses Informationsblattes zugrunde gelegten Zeitpunkt entnehmen Sie bitte obiger Ziffer 3. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende. Verträge von einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn nicht einem der Vertragspartner einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Versicherungsvertrages deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines bestimmten Jahres, beginnen zu lassen.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Darüber hinaus kann jede Vertragspartei - neben der unter Ziffer 8 beschriebenen Kündigungsmöglichkeit - den Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen, und zwar bis spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung.

Wenn wir den Beitrag aufgrund des Beitragsanpassungsrechts nach Abschnitt J.3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) erhöhen, können Sie den Versicherungsvertrag ebenfalls einen Monat nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung kündigen.

Möchten Sie mehr zu diesen Themen wissen, so lesen Sie bitte in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB, Abschnitt G) nach.

Produktbeschreibung zur Kfz-Versicherung für Pkw

Zusätzlich zum unter Ziffer 2 dargestellten Versicherungsschutz beinhaltet die Kfz-Versicherung für Pkw bei CosmosDirekt attraktive und wichtige Zusatzleistungen. Sie haben die Wahl zwischen dem preisgünstigen Basis-Schutz sowie unserem erweiterten Comfort-Schutz.

Leistungen im Überblick:

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.cosmosdirekt.de

Kfz-Haftpflicht	Comfort-Schutz ²⁾	Basis-Schutz Basis „light“ ¹⁾
100 Mio. € Deckungssumme pauschal (max. 12 Mio. € pro Person)	✓	✓
„Mallorca Police“: Schäden, die Sie als Fahrer eines Miet-Pkw auf einer Reise im Ausland verursachen, sind mitversichert. Bis zu den mit Ihnen vereinbarten Kfz-Haftpflicht-Deckungssummen leisten wir für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Als Ausland gilt das geografische Europa, z. B. auch die Kanarischen Inseln.	✓	✓
Rabatt-Schutz: Bis zu 3 Schäden, die zur Rückstufung führen würden, gehen an Ihnen spurlos vorüber. Ihr Schadenfreiheits-Rabatt bleibt unverändert. Bleibt der Versicherungsvertrag schadenfrei, erhöht sich der Schadenfreiheits-Rabatt wie gewohnt bis zur höchsten Stufe.	✓	—

Teilkasko-Schutz	Comfort-Schutz ²⁾	Basis-Schutz Basis „light“ ¹⁾
Verzicht auf Abzüge „neu für alt“: Wir erstatten Kosten für Ersatzteile und Lackierung unabhängig von Baujahr und Zustand des Pkw in voller Höhe.	✓	✓
Verzicht auf den „Einwand der groben Fahrlässigkeit“: Der Unterschied zwischen „normaler“ und grober Fahrlässigkeit kann unter Umständen sehr gering sein und wird im Zweifelsfall von den Gerichten festgelegt. Wir verzichten auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit, sofern die Fahrtüchtigkeit nicht durch Alkohol, insbesondere unter Berücksichtigung des Grades der Alkoholisierung oder Drogen eingeschränkt war.	✓	✓
Marderbiss-Schäden: Ohne Auswirkung auf Ihren Schadenfreiheits-Rabatt ersetzen wir Schäden durch Marderbiss z. B. an Bremsleitungen, Kabeln und Schläuchen.	inklusive Folgeschäden	ohne Folgeschäden
Erweiterter Elementarschaden-Schutz: Versichert sind die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust Ihres Fahrzeuges infolge unmittelbarer Einwirkung von Lawinen oder Geröll-Lawinen (Muren) auf Ihr Fahrzeug.	✓	—
Erweiterter Wildschaden-Schutz: Versichert sind die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust Ihres Fahrzeuges infolge eines Zusammenstoßes des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit folgenden Tieren:	Tiere aller Art	Pferde, Rinder, Schafe oder Ziegen
Ersatz von Leuchtmitteln: Wir übernehmen nachgewiesene Kosten für beschädigte oder zerstörte Leuchtmittel (z. B. Xenon-Leuchten).	✓	—

Vollkasko-Schutz (wie Teilkasko-Schutz und zusätzlich)	Comfort-Schutz ²⁾	Basis-Schutz Basis „light“ ¹⁾
Neupreis-Entschädigung³⁾: Für Neuwagen ersetzen wir im Schadensfall in den ersten Monaten den Neupreis anstatt maximal des Wiederbeschaffungswertes.	24 Monate	6 Monate
Kaufpreiserstattung⁴⁾ Für Gebrauchtwagen wird im Schadensfall, sofern dieser innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf Sie eintritt, der Kaufwert – anstatt maximal des Wiederbeschaffungswertes – erstattet.	12 Monate	—
Rabatt-Schutz (analog Kfz-Haftpflicht)	✓	—
50 € Gutschrift je kasko-schadentreies Kalenderjahr auf Ihre Selbstbeteiligung Gutschrift maximal bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung möglich	✓	—
Ersatz von Überführungs- und Zulassungskosten: Wir übernehmen nachgewiesene Kosten für Überführung bis 600 € und Zulassung bis 100 € bei Kauf eines Ersatzwagens für Ihren gestohlenen oder zerstörten Pkw.	✓	—
Austausch der Fahrzeugschlösser bei Entwendung der Fahrzeugschlüssel: Werden Ihnen bei einem Wohnungseinbruch oder Raub die Fahrzeugschlüssel entwendet, übernehmen wir die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser.	✓	—
Ersatz der Betriebsstoffe im Schadenfall z. B. Kühlmittel oder Motoröl	✓	—

Sie können nur den Comfort-Schutz mit Comfort-Schutz und den Basis-Schutz mit Basis-Schutz kombinieren, z. B. Comfort-Kfz-Haftpflicht mit Comfort-Vollkasko-Schutz.

1) Bei **Basis „light“** organisieren wir für Sie, im Falle eines Kasko-Schadens im Inland, eine von der DEKRA geprüfte Fachwerkstatt. Sie profitieren dabei von niedrigen Kasko-Beiträgen. Lassen Sie anderweitig reparieren, erhalten Sie 85 % der Entschädigung (verringert um die Selbstbeteiligung). Dieser Tarif gilt nur in Verbindung mit Voll- oder Teilkasko. Bei Leasing- oder Kreditfinanzierung Ihres Wagens ist der Tarif nicht möglich. Bitte beachten Sie außerdem die Garantiebedingungen Ihres Fahrzeugherstellers.

2) Voraussetzung für den Comfort-Schutz: mindestens Schadenfreiheitsklasse 4.

3) Voraussetzungen: Zeitraum zwischen Erstzulassung des Pkw und dem Vertragsbeginn bei CosmosDirekt beträgt bis zu 1 Monat (z. B. bei Vorführungswagen üblich) und – im Falle einer Beschädigung des Pkw – bereits ab einer Höhe der erforderlichen Reparaturkosten von 80 % des Neupreises.

4) Kaufwert ist der durch einen Sachverständigen rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert des Gebrauchtfahrzeugs zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie, vermindert um eventuell zwischenzeitlich eingetretene Schäden, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht fachgerecht repariert wurden.